

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 23. Feb. 2021

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/429/2021</b>			
<b>32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	23.02.2021	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	25.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	08.03.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

**Beschluss über die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen vom 07.12.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Gemeinde Voltlage möchte hier das Wohnbaugebiet „Nördlich der Neuenkirchener Straße“ erweitern, um weitere Baugrundstücke anbieten zu können. Konkret handelt es sich um die Grundstücksfläche nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördlich der Neuenkirchener Straße“. Mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) bis zur Gemeindeverbindungsstraße „Bockhorststraße“ würde eine Arrondierung des Wohnbaugebietes geschaffen. Die Gesamtgröße des geplanten Wohnbaugebietes beläuft sich auf 4,05 ha; gegenwärtig wird die Grundstücksfläche als Ackerland genutzt.

**Beschlussvorschlag:**

Die frühzeitige öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist für einen Monat vorzunehmen. Die Behörden sind im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 zur Stellungnahme aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten belaufen sich auf ca. 5.000 €.

